

Überlassungsvereinbarung

zwischen

Arbeiterwohlfahrt Mainz-Weisenau e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Müller
(nachfolgend „Überlasser“)

und

(Name, Vorname)

(Adresse)

(Telefon/E-Mail)
(nachfolgend „Veranstalter“)

§ 1 Vertragszweck und Charakter der Veranstaltung

(1) Der Überlasser überlässt die Räumlichkeit der AWO-Tagesstätte, Karl-Trau-Str. 16, 55130 Mainz zum Zwecke der im Folgenden aufgeführten Veranstaltung:

☐ Geburtstagsfeiern (keine Partys)

☐ Taufe

☐ Kommunionssfeiern

☐ Konfirmation bzw. Firmung

☐ Jugendweihe

☐ _____

(2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, das Nutzungsobjekt zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, die gesetzes- oder sittenwidrig sind oder gewerbliche, rechtsextreme, rassistische oder antidemokratische Ziele verfolgen, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

(3) Die Veranstaltung ist spätestens um 22.00 Uhr zu beenden.

§ 2 Nutzungsobjekt

- (1) der Überlasser überlässt die Räumlichkeit der AWO-Tagesstätte, Karl-Trau-Straße 16, 55130 Mainz zur Nutzung durch den Veranstalter in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand.
- (2) Die Überlassung erfolgt für den Zeitraum _____
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Ausstattung pfleglich und gemäß der Unterweisung durch den Überlasser zu behandeln und sie in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das vorhandene Mobiliar ist wieder wie vorgefunden aufzustellen. Das Mobiliar darf nicht im Außenbereich genutzt werden.
- (4) Bei Verunreinigung der Mietsache fällt eine Reinigungspauschale von Höhe von EUR 50,- an.
- (5) Beschädigungen während des Mietzeitraum sind sofort dem Überlasser anzuzeigen.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von **EUR 100,-** zu zahlen.
- (2) Für Mitglieder des AWO Ortsvereins Mainz-Weisenau reduziert sich das Nutzungsentgelt auf EUR 50,-.
- (3) Für die Nutzung der Kuchentheke fällt ein gesondertes Nutzungsentgelt in Höhe von **EUR 10,-** an.
- (4) Der Betrag ist vor der Veranstaltung auf folgendes Konto zu überweisen:

Volksbank Darmstadt Mainz

DE94 5519 0000 0560 5520 10

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Veranstalter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er hat während der Veranstaltung anwesend zu sein und trägt die gesamte Verantwortung. Bei Minderjährigen kommt das Mietverhältnis nur durch die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten zustande. In diesem Fall ist die permanente Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten während der Veranstaltung erforderlich.
- (2) Der Veranstalter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und die Hausordnung an und ist verantwortlich für deren Einhaltung, insbesondere das strikte Rauchverbot (Brandmeldeanlage) sowie die Vermeidung von Lärmbelästigungen und Verschmutzungen jeglicher Art (in den Räumlichkeiten und im Außenbereich/Parkplatz).
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen dieses Raumnutzungsvertrages, insbesondere das Einhalten der Hausordnung auch bei den Besuchern zu gewährleisten. Er/sie muss die Besucher in geeigneter Form darüber informieren.

(4) Der Überlasser sowie Beauftragte des Überlassers sind jederzeit berechtigt, die überlassenen Räumlichkeiten zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen, Weisungen zur ordnungsgemäßen Nutzung zu geben und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden. Der Veranstalter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

5. Pflichten des Veranstalters

(1) Der im Vertrag angegebene Veranstalter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Der Veranstalter versichert, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

(2) Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten und seiner Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht als Veranstalter nachzukommen. Sofern für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, muss der Veranstalter diese dem Überlasser auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachweisen.

(3) Der Veranstalter ist gegebenenfalls für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich. Auf Verlangen hat der Veranstalter den Nachweis über die Entrichtung der GEMA-Gebühren oder anderer fälliger Gebühren zu erbringen.

(4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Räumlichkeit zugelassene Personenzahl in Höhe von 30 Personen nicht überschritten wird. Außerdem verpflichtet er sich, für eine angemessene Zahl an geeigneten Ordnungskräften zu sorgen, die bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen unterstützen. Flucht- und Rettungsweg.

(5) Der Schlüssel wird persönlich übergeben und ist nach Beendigung der Veranstaltung und Aufräumen in den Briefkasten zu werfen.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Nutzung der Räume und Nutzer (z.B. Gäste, Lieferanten usw.) entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an der Einrichtung und Ausstattung des Mietgegenstandes. Der Veranstalter haftet insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßen oder fahrlässigen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und Ausstattungen entstehen. Zu dem haftet der Veranstalter bei Schlüsselverlust.

(2) Der Abschluss einer ausreichenden Versicherung durch den Veranstalter wird vorausgesetzt. (z.B. Veranstaltungshaftpflicht-, Privathaftpflichtversicherung usw.)

(3) Der Überlasser haftet nicht für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände, Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände.

§ 7 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Ort/Datum _____

Überlasser _____

Veranstalter _____